



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena	172
Beschlüsse des Stadtrates	172
Lärmaktionsplan 2023 der Stadt Jena (Stufe 4)	172
Öffentliche Bekanntmachungen	174
Wahlausschusssitzung	174
Wahlausschusssitzung	174
Öffentliche Ausschreibungen	174
Rissesanierung in Asphaltoberflächen 2024 im Stadtgebiet Jena	174

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 30. Mai 2024 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 6. Juni 2024)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14.11.1999, S. 366), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15.01.2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2023 (Amtsblatt Nr. 32/23 vom 10.08.2023, S. 234) wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 300,00 €, sowie daneben ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an monatlich zwei Fraktionssitzungen gezahlt, wenn diese der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dienen. Die in die Ausschüsse des Stadtrates berufenen sachkundigen Bürger erhalten auch Sitzungsgeld für die Teilnahme an monatlich einer Fraktionssitzung, wenn diese der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dient.“

2. § 27 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten monatliche Dienstaufwandsentschädigungen in Höhe von

Oberbürgermeister	420,00 €
Bürgermeister	242,00 €
Beigeordnete	168,00 €.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Artikel 1 Nr. 1 und 2 treten zum 01.07.2024 in Kraft.

Jena, den 28.05.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Lärmaktionsplan 2023 der Stadt Jena (Stufe 4)

- beschl. am 21.03.2024, Beschl.-Nr. 24/2382-BV

001 Der „Lärmaktionsplan Jena 2023“ mit den

Lärminderungsmaßnahmen in der Maßnahmenübersicht (Anlage 3 des Lärmaktionsplans) wird bestätigt.

002 Dem Abwägungsergebnis zu den eingereichten Stellungnahmen im Rahmen der Mitwirkung der Bürger und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Lärmaktionsplans 2023 der Stadt Jena wird gefolgt.

003 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Lärmaktionsplan zu veröffentlichen und die Lärminderungsmaßnahmen aus der Maßnahmenübersicht umzusetzen, sofern sie im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Jena liegen und im Wirtschaftsplan des zuständigen Unternehmens veranschlagt sind.

Begründung:

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) gibt es einen europaweit einheitlichen Ansatz zur Minderung der Lärmbelastung. Um das grundsätzliche Ziel der „Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus“ erreichen zu können, ist es notwendig, „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern“. Die Umgebungslärmrichtlinie wurde mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt. Die Lärmkartierung sowie die darauf aufbauende Lärmaktionsplanung wird alle 5 Jahre wiederholt bzw. fortgeschrieben.

Lärmkartierung

Für die Lärmkartierung ist in Thüringen das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zuständig. Dabei ist die Kartierung von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz pro Jahr verpflichtend. Die Ergebnisse sind in Form von strategischen Karten u.a. im Kartenportal der Stadt Jena einsehbar.

Entsprechend § 47d Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind auch Bundesschienenwege zu kartieren. Die Kartierung und die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß § 47e Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Für die Stadt Jena gilt dies aufgrund der Vorgaben der Verkehrsbelegung von 30.000 Zügen pro Jahr für die Strecke 6305, die von Saaleck nach Saalfeld führt, und die Strecke 6307, die sich von Weimar nach Gera erstreckt. Fluglärm war gemäß den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie in Jena nicht zu kartieren. Für die Beurteilung anderer Lärmarten wie z.B. Gewerbe, Sport- und Freizeitanlagen sind andere Regelwerke zum Schutz der Bevölkerung vor unzulässigen Schallimmissionen verbindlich.

Lärmaktionsplan

Auf Grundlage der Lärmkartierung aus dem Jahr 2022 ist der Lärmaktionsplan fortzuschreiben. Dafür sind die Ergebnisse der Kartierung zu analysieren, Bereiche mit besonders hoher Lärmbelastung und vielen Anwohnern herauszuarbeiten, Konflikte herauszustellen und

Maßnahmen zur Lärmreduzierung unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschreiben. Die Erarbeitung des Lärmaktionsplanes muss bis zum 18. Juli 2024 abgeschlossen sein. Die Ergebnisse der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung sind über das Land an die EU in Brüssel zu melden.

Weder auf EU- noch auf Bundesebene gibt es verbindliche Grenzwerte, ab deren Erreichen Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Somit obliegt es den zuständigen Behörden, Schwellenwerte festzulegen, ab denen Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst werden sollen. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt (§ 47d Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die Stadt Jena hatte 2008 folgende Auslösewerte beschlossen:

Stufe 1 (2008): 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts,
ab Stufe 2 (2013): 65 dB(A) tags / 55 dB(A) nachts.

Dies geschah in Anlehnung an die damals vom Umweltbundesamt (UBA) empfohlenen Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung:

Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen

L_{DEN} / L_{Night} 65 / 55 dB(A),

Vermeidung erheblicher Belästigung

L_{DEN} / L_{Night} 55 / 45 dB(A),

Vermeidung von Belästigungen

L_{DEN} / L_{Night} 50 / 40 dB(A).

Durchführung der Lärmaktionsplanung

Mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wurde das Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme (IVAS) aus Dresden beauftragt.

Auf Grundlage der Lärmkartierung wurden 17 Straßenabschnitte als Lärmschwerpunkte ermittelt, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung maßgeblich vertiefend betrachtet wurden. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den zuständigen Fachdiensten der Stadtverwaltung sowie dem Kommunalservice Jena und der Jenaer Nahverkehr GmbH gebildet, welche sich in mehreren Workshops mit den Lärmschwerpunkten intensiv befasste. Die örtlichen und baulichen Gegebenheiten der Lärmschwerpunkte werden ausführlich in Maßnahmeblättern beschrieben und die jeweiligen Möglichkeiten zur Lärminderung aufgezeigt. Die Lärminderungsmaßnahmen wurden einer Kosten- und Wirksamkeitsanalyse unterzogen und in kurz-, mittel- und langfristige Umsetzungszeiträume eingeordnet.

Die gesetzlich geforderte Mitwirkung der Öffentlichkeit (§ 47d Abs. 3 BImSchG) wurde mit zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen realisiert.

Die erste Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 13.05. bis 18.06.2023 in Form einer online-Bürgerbefragung zum Straßenverkehrslärm und zu ruhigen Gebieten statt. Dabei konnten die Bürger:innen Jenas:

- Lärmbelästigungen in ihrem Umfeld melden,
- Anregungen zur Lärminderung geben und
- Lärminderungsmaßnahmen vorschlagen.

Aus den Erkenntnissen der Befragung wurden im Rahmen der Lärmaktionsplanung konkrete Maßnahmen

und Vorschläge für eine weitere Verringerung des Verkehrslärms in der Stadt Jena abgeleitet. Insgesamt beteiligten sich 560 Personen an der Befragung. Die Auswertung der Online-Befragung ist im Lärmaktionsplan in Kapitel 5.1 zusammengefasst.

Zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung lag der Entwurf des Lärmaktionsplanes öffentlich aus und war auf der Internetseite der Stadt einsehbar. Vom 17.01. bis 11.02.2024 konnten Hinweise und Anregungen eingereicht werden. Diese Möglichkeit wurde nur von wenigen Bürgern und weiteren Trägern öffentlicher Belange wahrgenommen.

Mit dem Lärmaktionsplan liegt ein Handlungspapier für die nächsten Jahre vor, welches Vorschläge zur Minderung der Straßenverkehrslärmbelastung in Wohnbereichen enthält.

Der Prozess der Lärmaktionsplanung ist damit nicht abgeschlossen, vielmehr steht im Jahr 2028 mit einer erneuten Überprüfung der Lärmkartierung die Fortschreibung an. Dabei kann durch die Kommune überprüft werden, welche Wirkung der vorliegende Lärmaktionsplan hinsichtlich der Senkung der Belastung entfalten konnte und in welchen Bereichen verstärkter Handlungsbedarf besteht, um die Wohn- und Lebensqualität der Bewohner in der Stadt Jena hinsichtlich der Lärmbelastung weiter zu verbessern.

Maßnahmenübersicht

Eine Übersicht der Maßnahmen enthält die Maßnahmenübersicht (Anlage 3). Kurzfristige Maßnahmen sollen innerhalb eines Jahres nach Beschluss des Lärmaktionsplanes umgesetzt werden. Für mittelfristige Maßnahmen gilt eine Zeitspanne bis zum Jahr 2028. Diese ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben zur fünfjährigen Überprüfung bzw. Fortschreibung der Lärmaktionsplanung.

Zudem sind langfristige Maßnahmen wie z.B. Straßenbauvorhaben oder der Einbau lärmindernder Beläge aufgeführt, um die Ziele der Lärminderung in verschiedenen Planungsprozessen kontinuierlich zu verfolgen.

Bei der Maßnahmenfestlegung sollte prinzipiell und wenn möglich immer dem aktiven Schallschutz (durch Maßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg, z. B. lärmärmerer Fahrbelag, Lärmschutzwände) Vorrang gegenüber dem passiven Schallschutz (durch Maßnahmen beim Empfänger, z. B. Schallschutzfenster) eingeräumt werden. Weitere kurz- und mittelfristige Maßnahmen sind die Minderung bzw. Verlagerung des Verkehrsaufkommens, die Senkung des Geschwindigkeitsniveaus, eine Reduzierung des Schwerlastverkehrs (ggf. zeitlich beschränkt), die Instandhaltung der Fahrbohnoberfläche (z. B. Beseitigung von Schlaglöchern) und die Verstärkung des Verkehrs durch Optimierung der Lichtsignalanlagen.

Des Weiteren wurde in Kapitel 6.4 des Lärmaktionsplans für einzelne Bereiche, die ebenfalls eine hohe Belastung erfahren, jedoch das Kriterium für einen Lärmschwerpunkt nicht erfüllen, die Möglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen betrachtet. In den Maßnahmen A1 bis A8 sind für bestimmte Straßenabschnitte Maßnahmen wie die Erneuerung des Straßenbelages, der Einbau lärmindernder Fahrbeläge und die

Fortsetzung des Schallschutzfenster-Förderprogramms beschrieben.

Abwägung

Im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 17.01. bis 11.02.2024 gingen nur wenige Anregungen und Hinweise von Bürgern zum Planentwurf ein. Zudem wurden verschiedene von der Planung betroffene Stellen informiert und um ihre Stellungnahme gebeten. Dazu zählen vor allem die Ortsteilbürgermeister, der Kommunalservice Jena sowie die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft.

Insgesamt beteiligten sich 6 Bürger, KSJ, der Fachdienst Mobilität sowie die Ortsteilräte Wenigenjena und Wöllnitz.

Die Inhalte der Anregungen und die Ergebnisse der Abwägung sind in Anlage 2 tabellarisch dargestellt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

<p>■ JENA LICHTSTADT.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Wahlausschusssitzung</p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters über die Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024</p>	
<p>Am 11.06.2024, 16:30 Uhr, findet im Beratungsraum 4. OG, Fachdienst Bürgerdienste, Engelplatz 1, 07743 Jena, eine öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses statt.</p> <p>Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl zum Europäischen Parlament für das Wahlgebiet der Stadt Jena.</p>	
<p>Jena, den 29.05.2024 gez. Matthias Bettenhäuser Stadtwahlleiter</p>	

<p>■ JENA LICHTSTADT.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Wahlausschusssitzung</p>
---------------------------	---


Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Jena für die Stichwahl des Oberbürgermeisters sowie der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Wenigenjena, Jena-West und Jena-Zentrum mit Ortsteilverfassung der Stadt Jena am 09.06.2024

Am **11.06.2024, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum 4. OG, Fachdienst Bürgerdienste, Engelplatz 1, 07743 Jena, eine **öffentliche Sitzung des Wahlausschusses** statt.

Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Oberbürgermeisters sowie der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Wenigenjena, Jena-West und Jena-Zentrum der Stadt Jena.

Jena, den 29.05.2024
gez. Matthias Bettenhäuser
Wahlleiter

Öffentliche Ausschreibungen

 <p>kommunal service jena EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA</p>	<p>Öffentliche Ausschreibung</p>
---	---

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Lößstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **2024-RS-J-01** auf der Vergabeplattform www.dtv.de unter folgendem Link:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1U5G2VF4/documents>

sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

Rissesanierung in Asphaltoberflächen 2024 im Stadtgebiet Jena

Angebotsfrist: 14.06.2024, 10:00 Uh